



Amt für Schulverwaltung

Bozen, 30.06.2026

Bearbeitet von:
Sieglinde Mayr
Tel. 0471 417558
Sieglinde.Mayr@provinz.bz.it
Wolfgang.Oberparleiter@provinz.bz.it

An die Direktionen
der Grundschulsprengel
der Schulsprengel
der Mittel- und Oberschulen

An die Schulgewerkschaften

An die Agentur
für Presse und Kommunikation

An die Anschlagtafel

Rundschreiben Nr. 28/2026

Befristete Aufnahme des Lehrpersonals an Grund-, Mittel- und Oberschulen – Schuljahr 2026/2027 – Stellenwahl, Stellenverzeichnis, Stellenvergabe durch die Schulen

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,
sehr geehrte Lehrpersonen,

die Stellenwahl für die befristete Aufnahme von Lehrpersonal steht bevor (29.07.2026 bis 04.08.2026), sodass mit diesem Rundschreiben Anleitungen/Hinweise zur Stellenwahl, zum Stellenverzeichnis sowie zur weiteren Vergabe der Stellen durch die Schulen nach Abschluss der Stellenwahl gegeben werden. Grundlage dafür bilden der Beschluss der Landesregierung vom 21.05.2024, Nr. 373, abgeändert und ergänzt durch die Beschlüsse der Landesregierung vom 20.05.2025, Nr. 326 sowie vom 12. Juni 2026 Nr. 462.

A) Anleitungen für die Bewerberinnen und Bewerber in den Ranglisten

Die Stellenwahl für den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen wird **für alle Stellenpläne und Wettbewerbsklassen online** durchgeführt.

An der Stellenwahl kann teilnehmen, wer:

- in den Landesranglisten eingetragen ist und bei der Stellenwahl für die unbefristeten Arbeitsverträge (= *Stammrolle*) kein Angebot für einen solchen erhalten hat;
- bei der Stellenwahl für die unbefristeten Arbeitsverträge verzichtet hat, aber noch in einer weiteren Landesrangliste oder Landesrangliste mit Auslaufcharakter eingetragen ist;
- bei der Stellenwahl für die unbefristeten Arbeitsverträge in einem Stellenplan/in einer Wettbewerbsklasse verzichtet hat, aber zusätzlich noch in einem Sonderverzeichnis, beispielsweise für

den Integrationsunterricht, für den Montessoriuunterricht..., eingetragen ist und somit aufgrund dieser Eintragung über die Sonderverzeichnisse an der Stellenwahl für die befristeten Arbeitsverträge teilnehmen kann;

d) nur in den Schulranglisten eingetragen ist.

Einladung zur Stellenwahl

Obige Personen werden spätestens **bis Mittwoch, 22. Juli 2026 mittels E-Mail** zur Stellenwahl eingeladen. Dabei wird jene E-Mail-Adresse verwendet, die sie in ihrem Antrag um Eintragung in die Ranglisten angeführt haben. Sollte jemand diese Einladungs-E-Mail nicht erhalten (z. B. wegen *Unzustellbarkeit aufgrund einer falschen E-Mail-Adresse*), so kann er selbstverständlich dennoch an der Stellenwahl teilnehmen.

Zugang zum Online-Dienst zur Stellenwahl

Der Zugang zum Online-Dienst für die Stellenwahl ist entweder über einen SPID-Account, eine aktivierte Bürgerkarte oder über eine elektronische Identitätskarte (*CIE – Carta d'identità elettronica*) möglich.

Achtung: Wer noch nicht über einen der genannten Zugänge verfügt, sollte sich so bald als möglich einen solchen besorgen.

Nähere Hinweise dazu finden Sie auf folgender Webseite: <https://mycivis.civis.bz.it/>.

Bei Schwierigkeiten konsultieren Sie bitte folgenden Link: <https://mycivis.civis.bz.it/de/Assistance/>.

Bitte überprüfen Sie auch, ob Ihr Spid-Account noch gültig ist, da dieser heuer verfällt und künftig gebührenpflichtig ist. Alternativ zum Spid kann, wie oben beschrieben, die elektronische Identitätskarte (kostenlos, aber registrierungspflichtig) benutzt werden.

Der Einstieg zur Stellenwahl erfolgt über diesen Link: <https://jobselections.prov.bz.it>.

Da das Portal neugestaltet wurde, sollten Sie den Zugang rechtzeitig vor der Stellenwahl ausprobieren.

Zeitraum der Stellenwahl und Zeitplan

Die Stellenwahl beginnt **am Mittwoch, 29. Juli 2026** und dauert **bis Dienstag, 4. August 2026**.

Der genaue **Zeitplan** mit der Reihenfolge der Stellenpläne der Grundschule und der Wettbewerbsklassen der Mittel- und Oberschule wird **spätestens am Freitag, 24. Juli 2026** ebenso unter [Stellenwahl an deutschen Grund-, Mittel- und Oberschulen](#) veröffentlicht.

Aufteilung von Stellenplänen/Wettbewerbsklassen mit vielen Bewerberinnen/Bewerbern in mehrere Wahlgruppen

Stellenpläne bzw. Wettbewerbsklassen mit vielen Bewerberinnen und Bewerbern und mit vielen Stellen werden in mehrere „Wahl-Gruppen“ aufgeteilt. Die Einteilung der Gruppen mit Angabe der Namen wird mindestens 24 Stunden vor Beginn der jeweiligen Stellenwahl unter [Stellenwahl an deutschen Grund-, Mittel- und Oberschulen](#) veröffentlicht.

Stellenverzeichnis

Das Verzeichnis der verfügbaren Stellen (*Stellenverzeichnis*) ist unter [Stellenverzeichnis deutsche Grund-, Mittel- und Oberschulen](#) veröffentlicht. Es handelt sich dabei um eine Datenbank, die bis 24 Stunden vor Beginn der Stellenwahl laufend abgeändert und ergänzt wird

Wie erfolgt die Stellenwahl?

- Wer bei der Stellenwahl nicht genügend Stellenwünsche angibt (*s. individuelle Empfehlung im Stellenwahlprogramm*) verringert die Chancen auf den Erhalt einer Stelle.
- Bei der Stellenwahl für die befristeten Arbeitsverträge **können innerhalb eines Stellenplanes bzw. einer Wettbewerbsklasse bis zu drei Stellen** zu einem einzigen Stellenwunsch **kombiniert werden** (*dies ist vor allem für jene Wettbewerbsklassen von besonderer Bedeutung, in denen es vorwiegend nur Teilaufträge gibt, z. B. bei den Instrumentalfächern*), **wobei die Gesamtstundenanzahl das vorgesehene Höchststundenausmaß von 100% (22 Wochenstunden für Klassen- und Integrationslehrpersonen der Grundschule und 20 Wochenstunden für alle anderen Lehrpersonen) nicht überschreiten darf.**

Beim Kombinieren der Stellen sollten die Lehrpersonen darauf achten, dass sich die Unterrichtstätigkeit in der Praxis dann auch gut umsetzen lässt: So sollten in erster Linie möglichst Stellen an derselben Direktion bzw. – sofern nicht möglich – Stellen von nicht zu weit voneinander entfernten Direktionen/Schulen kombiniert werden.

- **Wichtig im Stellenwahlmodul:** Wenn die Stellenwahlwunschlste leer ist (*also gleich beim Einsteigen, wenn die Lehrperson noch keine Stellenwünsche eingegeben hat oder ev. auch später, wenn die Lehrperson Stellenwünsche eingegeben, diese in der Folge mit „Entfernen“ alle wieder gelöscht hat*) steht auf der Schaltfläche „**Verzichten**“ („**Rinunciare**“). Wenn hingegen in der Liste Wünsche enthalten sind, steht auf der Schaltfläche „**Übermitteln**“ („**Trasmettere**“).

Zuweisung der Stellen über das System

- Nach Ablauf der Frist für die Eingabe der Stellenwünsche und nach händischer Aktivierung der entsprechenden Funktion durch die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Bildungsdirektion weist das System jeder Person einen Stellenwunsch gemäß ihrer Ranglistenposition zu. Sobald die Stelle zugewiesen worden ist (*ca. eine Stunde nach Ablauf der Eingabefrist*), scheint das entsprechende Ergebnis auf dem Online-Stellenwahl-Account der Lehrperson auf.
- **Die Zuweisung der Stellen erfolgt gemäß der Reihenfolge der Stellenpläne und Wettbewerbsklassen, wie sie im Zeitplan festgelegt ist.** Dies ist für jene Personen von Bedeutung, die in mehreren Stellenplänen/Wettbewerbsklassen eingetragen sind und somit auch in mehreren Stellenplänen/Wettbewerbsklassen eine Stelle wählen können, wobei die Summe der Aufträge ebenfalls nicht höher als 100% sein darf.
- Die **Tagesergebnisse der Stellenwahl (Namen und zugewiesene Stellen)** werden jeweils spätestens am Folgetag ebenso unter [Stellenwahl an deutschen Grund-, Mittel- und Oberschulen](#) veröffentlicht.
- Die jeweils frei gebliebenen Stellen können in Echtzeit im Online-Stellenverzeichnis über die oben angeführte Webseite eingesehen werden.

Möglichkeiten zum Erhalt weiterer Stunden

- **Am letzten Tag der Stellenwahl** können Bewerberinnen und Bewerber aller Wettbewerbsklassen der Mittel- und Oberschulen, die im Rahmen der Stellenwahl für die befristete Aufnahme keine oder nur eine Teilzeitstelle erhalten haben, als letzte Wahlgruppe (*weitere*) **Integrationsstunden wählen**. Die Ranglisten hierzu setzen sich aus allen Lehrpersonen der verschiedenen Wettbewerbsklassen der jeweiligen Schulstufe zusammen. Sollte jemand in mehreren Wettbewerbsklassen eingetragen sein, so wurde bei der Erstellung dieser Ranglisten jeweils dessen beste Position herangezogen, sodass jede Person – getrennt nach Mittel- und Oberschule – nur einmal in dieser „Integrationsrangliste“ aufscheint.
- **Weiters** können all jene, die im Rahmen der Stellenwahl keine Stelle oder keine ganze Stelle erhalten haben, nach Abschluss der Stellenwahl von Seiten einer Schule einen **zusätzlichen Auftrag aufgrund der Schulrangliste** erhalten.
- **Schließlich** besteht auch noch die Möglichkeit einer **Direktberufung (Beauftragung außerhalb der Schulrangliste)** seitens der Schulen. Hierfür müssen sich Interessierte auf der **Plattform MADlene** bewerben. Nähere Infos dazu finden sich unter [Bewerbung als Lehrperson an Staats- und Berufsschulen](#)
- **Zusätzlich** zu den bereits oben angeführten Möglichkeiten können Lehrpersonen, die bei dieser Stellenwahl keine oder nur eine Teilzeit-Stelle erhalten haben, eine (*weitere*) **Stelle an einer italienischen oder ladinischen Schule** erhalten, sofern das vorgesehene Stundenlimit insgesamt (*100% plus 4 Überstunden*) nicht überschritten wird.
- **Auch** können Lehrpersonen (*weitere*) **Stunden der Schulen der Berufsbildung oder der Musikschulen** dazunehmen, immer unter der Voraussetzung, dass das vorgesehene Stundenlimit insgesamt (*100%*) nicht überschritten wird. Bezugsgröße für den Arbeitsvertrag an Schulen staatlicher Art ist die Besoldung laut Artikel 2 des befristeten Arbeitsvertrages, z. B. 9/18 = 50%.

Nichtantritt bzw. Rücktritt von einer Stelle – allfällige Sperre für weitere Aufträge

- Wenn eine Lehrperson eine gewählte und zugewiesene befristete Stelle nicht antritt oder sie antritt, dann aber wieder davon zurücktritt, so ist sie für das gesamte (*restliche*) Schuljahr 2026/2027 für weitere Aufträge gesperrt.
- Diese Sperre (*mittels Maßnahme der Schulführungskraft über Omega*) wird nicht angewandt, wenn die Schulführungskraft die Gründe für den Rücktritt als gerechtfertigt anerkennt.
- Außerdem ist bis 31. Dezember die frühzeitige Auflösung eines Vertrages mit einer Dauer, die geringer ist als bis zum Unterrichtsende, erlaubt, um eine befristete Stelle bis zum Ende der didaktischen Tätigkeit anzunehmen (*s. Absatz 4 von Art. 15 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 373 vom 21.05.2024*).

Ganzjährige Abwesenheiten

Zahlreiche Lehrpersonen, die bei der Stellenwahl eine Stelle wählen, nehmen eine ganzjährige Abwesenheit (z. B. *Wartestand für Personal mit Kindern, Elternzeit*) in Anspruch. Die dadurch wieder freiwerdenden Stellen können auch heuer gleich bei der Stellenwahl wieder vergeben werden (*s. Mitteilung vom 16. Juni 2026*).

Berufseingangsphase

Lehrpersonen der Grund-, Mittel- und Oberschulen des Landes mit gültigem Studientitel befinden sich im ersten Schuljahr, für welches sie einen befristeten Arbeitsvertrag von September bis voraussichtlich mindestens 30. April für mindestens 7 von 22 Wochenstunden (*Grundschule*) oder 6 von 18 Wochenstunden (*Mittel- und Oberschule*) abschließen, in der Berufseingangsphase.

Sie sind verpflichtet, die auf die jeweiligen spezifischen Bedürfnisse zugeschnittenen Bildungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Informationen dazu finden Sie unter: [Berufseingangsphase](#)

Sollte eine Lehrperson bei der Stellenwahl einen kombinierten Stellenwunsch erhalten, so ist die Berufseingangsphase an jener Schule zu absolvieren, in der die Lehrperson proportional die meisten Stunden hat.

Laut Art. 10, Abs. 8 des Beschlusses vom 20.05.2025, Nr. 326 (*Aufnahme Lehrpersonal – Ergänzungen am Beschluss vom 21.05.2024, Nr. 373*) befreit der Abschluss des lehrbefähigenden Ausbildungslehrganges gemäß Beschluss der Landesregierung vom 31. August 2021, Nr. 751, oder gemäß Beschluss der Landesregierung vom 5. Dezember 2023, Nr. 1080, von den Auflagen der Berufseingangsphase gemäß Absatz 7 mit Ausnahme der Bewertung der Probezeit durch die Schulführungskraft.

Weitere Informationen zur Stellenwahl

Sobald weitere Details festgelegt sind, werden diese sofort unter [Stellenwahl an deutschen Grund-, Mittel- und Oberschulen](#) veröffentlicht.

Unter „Alles zur Stellenwahl 2025 bzw. 2024“ am Ende obiger Webseite finden Sie sämtliche Informationen zu den Stellenwahlen im Sommer 2025 bzw. 2024; mehr oder weniger wird die heurige Stellenwahl ähnlich ablaufen.

Die Lehrpersonen werden ersucht, sich nach erfolgter Zuweisung der Stelle umgehend mit der Schule, an der sie die Stelle erhalten haben, in Verbindung zu setzen.

B) Anleitungen für die Schulen

Stellenverzeichnis

Nach Beendigung der Stellenwahl für die unbefristete Aufnahme sind die Schulen angehalten, weitere Stellen, die sich aufgrund verschiedener Abwesenheiten ergeben, ins Stellenverzeichnis einzutragen. Ebenso einzugeben sind Stellen, die sich infolge von Teilzeitansuchen neu aufgenommener Stammrollenlehrpersonen ergeben.

Für eine korrekte Abwicklung der Stellenvergabe unter Beachtung der Ranglisten muss die Eingabe vollständig und unverzüglich nach Bekanntwerden erfolgen. Es dürfen keine Stellen zurückbehalten werden.

Die **Eingabe der Daten kann von Freitag, 3. Juli bis Freitag, 24. Juli 2026 erfolgen.** Bis dahin soll auch die Richtigkeit der bereits enthaltenen Stellen überprüft werden. Fehler bei Stellen, die die Schule eingegeben hat, bessert sie selbst aus.

Fehler bei Stellen, die das Amt für Schulverwaltung eingegeben hat, sind ebenfalls bis spätestens **Freitag, 24. Juli 2026** schriftlich an die zuständigen Sachbearbeiterinnen (*GS: Monika Mittermair, MS: Tanja Tonina, OS: Ulrike Thalmann*) zu melden.

Danach ist das Stellenverzeichnis für die Schulen gesperrt und wird von der Abteilung Bildungsverwaltung für die Stellenwahl für die Vergabe der befristeten Arbeitsverträge vorbereitet.

Die Schulen müssen das Stellenverzeichnis nicht ausdrucken und auch nicht veröffentlichen.

Nach Beendigung der Stellenwahl wird das Stellenverzeichnis wieder für die Schulen geöffnet. Ab diesem Zeitpunkt sind die Schulen allein für die Eingabe weiterer und Abänderung bestehender Stellen zuständig. Nach Abschluss der Stellenwahl für die befristeten Arbeitsverträge können die Schulen auch Stellen, die von den Mitarbeiterinnen der Bildungsdirektion eingegeben wurden, löschen und an deren Stelle eine andere Stelle eingeben. Somit müssen die Schulen allfällige Abänderungen/Löschungen nicht mehr bei den im Amt für Schulverwaltung zuständigen Mitarbeiterinnen beantragen.

Weitere Hinweise zum Stellenverzeichnis sind diesem Rundschreiben als **Anlage** beigelegt.

Übermittlung der Ansuchen um ganzjährige Abwesenheiten von Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag

Die Schulen werden erinnert, die entsprechenden Ansuchen der Lehrpersonen **innerhalb Donnerstag, 23. Juli 2026** an Lehrpersonal.Stellenwahl@provinz.bz.it zu übermitteln; bitte dazu die Mitteilung vom 16. Juni 2026 beachten.

Vergabe von noch frei gebliebenen Stellen nach Abschluss der Stellenwahl

- Erst nach Abschluss der **gesamten** Stellenwahl für die befristeten Arbeitsverträge dürfen die Schulen mit der Vergabe der frei gebliebenen Stellen anhand der eigenen Schulrangliste beginnen.
- **Vergabe der übrig gebliebenen Integrationsstunden:** Laut Art. 17 des Beschlusses der LR vom 21. Mai 2024, Nr. 373, werden die Stellen für den Integrationsunterricht an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, welche in den Verzeichnissen für den Integrationsunterricht mit Vorrang eingetragen sind. Dabei ist die Reihenfolge der dort vorgesehenen Vorränge zu beachten. Diese Verzeichnisse finden Sie unter: a) Berichte drucken, b) Ranglisten des Schulamtes (*Landesranglisten*), c) Mittelschullehrer mit Vorrang für den Integrationsunterricht (*Gesamtverzeichnis*).
Hinweis: Es gibt für jede Schulstufe so ein Verzeichnis.
- Bei der Kontaktaufnahme mit den Bewerberinnen und Bewerbern der Ranglisten ist es wichtig, dass die Schulen die nachfolgend aufgezeigte Vorgangsweise befolgen: So müssen die Schulen eine Bewerberin bzw. einen Bewerber **mindestens drei Mal im Abstand von mindestens je 10 Minuten anrufen**, bevor sie zur nächsten Position der Rangliste weitergehen. Das Ergebnis der Kontaktaufnahmen ist schriftlich festzuhalten, und zwar mit Angabe des Stellenplanes bzw. der Wettbewerbsklasse, des Namens der Person, der jeweiligen Uhrzeiten des Anrufes und der Zu- bzw. Absage.
- Sollte die **Schulrangliste aufgebraucht** sein, sind die Schulen **verpflichtet, über die Plattform für Direktberufungen MADlene** nach Lehrpersonen zu suchen. Erst wenn sie dabei nicht fündig werden,

können sie auch anderweitig nach Lehrkräften suchen; diese müssen sich ebenso über diese Plattform bewerben.

Sollten sich Interessierte direkt vor Ort bei einzelnen Schulen bewerben, so werden die Schulen ersucht, die Personen darüber zu informieren, dass sie sich auf der Plattform bewerben müssen.

Ergänzung von Teilaufträgen

Laut Art. 26 des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2024, Nr. 373 behalten Lehrpersonen, die einen Teilauftrag erhalten haben, das Recht, aufgrund ihrer Position in den verschiedenen Ranglisten ihre Stundenzahl zu ergänzen.

Rückgabe von Teilaufträgen

Bei der Stellenwahl für die befristeten Arbeitsverträge kann es vorkommen, dass eine Lehrperson zur gleichen Zeit in unterschiedlichen Wettbewerbsklassen wählt und zwei Teilaufträge erhält, obwohl sie nur einen der beiden möchte. In diesen Fällen ist die Rückgabe eines Teilauftrages gerechtfertigt.

Ablehnung der Begründung eines Rücktritts von einer gewählten und zugewiesenen Stelle

Wenn eine Lehrperson von einer gewählten und zugewiesenen befristeten Stelle mittels schriftlichen Antrags zurücktritt und die Schulführungskraft die Gründe hierfür nicht als gerechtfertigt anerkennt, so ist die Ablehnung in einer schriftlichen Rückmeldung an die Lehrperson zu begründen. Diese Ablehnung ist zur Kenntnis auch an die Abteilung Bildungsverwaltung zu schicken.

Ausstellung der Arbeitsverträge

Die Schulen werden mittels Mail rechtzeitig darüber informiert, wann das Programm für die Erstellung der Arbeitsverträge für das Schuljahr 2026/2027 geöffnet sein wird. In dieser Mail werden auch weitere Hinweise betreffend die Vertragserstellung enthalten sein.

Die Schuldirektionen werden ersucht, dieses Rundschreiben allen betroffenen Lehrpersonen ihrer Schule zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Tschigg
Abteilungsleiter

i.V.
Wolfgang Oberparleiter

Anlage:
Hinweise zum Stellenverzeichnis

Hinweise zum Stellenverzeichnis

1. Arten von befristeten Aufträgen

Für den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen werden jene Stellen vergeben, die nicht mit planmäßigem Personal besetzt sind oder deren Inhaber diese nicht effektiv besetzen. Je nach Verfügbarkeit der Stellen werden folgende Arten von befristeten Aufträgen unterschieden:

- a) **Jahresaufträge** werden vergeben, wenn die Stelle frei und verfügbar ist. Die Verfügbarkeit der Stelle muss sich vor dem 31. Dezember ergeben und voraussichtlich bis zum Ende des Schuljahres dauern. Es muss sich immer um ganze Stellen handeln.
Der Arbeitsvertrag wird vom 1. September (*bzw. ab Beginn der Verfügbarkeit*) bis 31. August abgeschlossen.
- b) **Zeitweilige Aufträge bis zum Ende der didaktischen Tätigkeit** werden vergeben, wenn die Stelle zwar nicht frei, aber für das ganze Schuljahr verfügbar ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Stelle im gesamten Schuljahr nicht effektiv besetzt, da sie oder er an einer anderen Schule (*z. B. aufgrund einer provisorischen Zuweisung*) bzw. in einem anderen Bereich (*z. B. Verwendung als Integrationslehrperson, Gewerkschaftsfreistellung, Abkommandierung u. Ä.*) tätig ist.
Um dieselbe Art von befristetem Auftrag handelt es sich auch bei der Vergabe von ganzjährig frei und verfügbaren Reststunden (*z. B. halbe Stellen*).
In diese Kategorie fallen außerdem jene Stellen, die aufgrund von ganzjährigen Abwesenheiten von Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag entstehen, von den Schulen im Mai gemeldet und vom Amt für Schulverwaltung ins Stellenverzeichnis eingegeben wurden.
Der Arbeitsvertrag wird vom 1. September bis 30. Juni abgeschlossen. Wenn die Stelle in Ausnahmefällen erst zwischen 1. September und Unterrichtsbeginn entsteht, kann der Arbeitsvertrag ebenso bis 30. Juni abgeschlossen werden.
- c) **Zeitweilige Supplenzen (Ersatzanstellung)** werden vergeben, wenn der/die Stelleninhaber/in aufgrund eines Sonderurlaubes, einer Elternzeit, eines Wartestandes u. Ä. abwesend ist. Die Dauer des Arbeitsvertrages richtet sich nach der Abwesenheit der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers. Er wird in einem ersten Moment aber nie länger als bis Unterrichtsende abgeschlossen.

Eine genaue Aufstellung der verschiedenen Arten von befristeten Aufträgen mit Hinweisen zur Dateneingabe zeigt die folgende Tabelle:

Grund des Arbeitsauftrages	Art des Auftrages
Freie Stelle (<i>voller Auftrag</i>)	1
Freie Stelle (<i>Reststundenauftrag</i>)	2
Freistellung vom Dienst für Gewerkschaftsfunktionäre (<i>ganzes Schuljahr</i>)	2
Freistellungen für Projekte	2
Provisorische Zuweisung	2
Sonderurlaub und Wartestand für Gewerkschaftsfunktionäre	2
Teilzeit	2
Vertikale Teilzeit über zwei Schuljahre	2
Reduzierung der Unterrichtszeit auf 75% (<i>drei Jahre vor Pensionierung</i>)	2
Mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit (<i>Sabbatjahr</i>)	2
Verwendung als Integrationslehrer	2
Wartestand Ehepartner/ Ehepartnerin im Ausland	2
Wartestand wegen politischen Mandats	2
Andere Verwendungen für ganzes Schuljahr	2
Teilzeitwartestand	2
Betreuung pflegebedürftiger Personen	3
Bildungsurlaub	3

Elternzeit	3(*)
Freistellung Erziehungsgründe	3(*)
Freistellung vom Dienst für die Ausübung des örtlichen Mandates	3(*)
Freistellung vom Dienst für Gewerkschaftsfunktionäre (<i>einzelne Tage</i>)	3
Heirat	3
Krankheit	3
Mutterschaftszeit/Vaterschaftszeit	3
Sonderurlaub aus persönlichen, familiären oder Ausbildungsgründen	3(*)
Sonderurlaub Krankheit Kind	3
Wartestand für Personal mit Kindern	3(*)
Wehrdienst/Zivildienst/Wiedereinberufung	3(*)
Andere bezahlte Abwesenheiten	3(*)
Andere unbezahlte Abwesenheiten	3(*)

Erklärungen:

1 = **Jahresauftrag** (1. September bis 31. August)

2 = **Zeitweiliger Auftrag** (1. September bis 30. Juni)

3 = **Zeitweilige Supplenz** (nur für unbedingt notwendige Zeit, höchstens bis Unterrichtsende)

(*) Zeitweilige Supplenzen für ganzjährige Abwesenheiten, die vom Amt für Schulverwaltung ins Stellenverzeichnis eingegeben werden, gehen vom 1. September bis 30. Juni.

2. Wichtige Hinweise zur Eingabe der Stellen im Programm zur Verwaltung des Lehrpersonals (Omega) – Modul Stellenverwaltung

a) Die Schulen geben von Freitag, 3. Juli 2026 bis Freitag, 24. Juli 2026 alle Stellen für „Zeitweilige Supplenzen“ ein, die bis dahin bekannt und spätestens ab Montag, 7. September 2026 zu besetzen sind (*ganzjährige Abwesenheiten sind ebenso bis Freitag, 24. Juli 2026 ins Stellenverzeichnis einzugeben*).

Wenn eine Stammrollenlehrperson vom 01.09. bis 30.04. abwesend ist, kann die Stelle für die Ersatzlehrkraft im Stellenverzeichnis bis Unterrichtsende (**Mittwoch, 17.06.2027**) eingegeben werden, da der/die Stelleninhaber/in nach dem 30.04. nicht mehr in die Klasse zurückkehrt.

b) Ist eine Ersatzkraft ihrerseits abwesend (z. B. aufgrund einer Elternzeit), so kann die frei werdende Stelle gleich nach der Genehmigung der Abwesenheit durch die Schulführungskraft ins Stellenverzeichnis eingegeben werden. Bei den Angaben zur abwesenden Lehrperson sind dabei nicht die Daten der Stammrollenlehrperson, sondern jene der Ersatzkraft einzutragen.

c) Wenn Stellen erst nach dem 31. Dezember verfügbar werden, so handelt es sich jedenfalls um eine „Zeitweilige Supplenz“, die höchstens bis Unterrichtsende geht.

d) Mehrere aufeinander folgende Abwesenheiten: Beantragt eine Lehrperson mehrere Abwesenheiten (z. B. Elternzeit vom 1. September bis 31. Oktober und Wartestand vom 1. November bis 31. August), so ist vorerst nur für die erste Abwesenheit eine Stelle ins Stellenverzeichnis einzutragen. Das zweite Gesuch könnte die Lehrperson nämlich vor Ablauf der Vorankündigungsfrist zurückziehen.

3. Stellenkoppelungen

Nachdem die Lehrpersonen bei der Stellenwahl für die befristeten Arbeitsverträge nun selbst bis zu drei Teilstellen zu einem Stellenwunsch kombinieren können, nimmt das Amt für Schulverwaltung nur mehr ausnahmsweise auf begründeten Antrag der Schulen Stellenkoppelungen vor (*hauptsächlich in Verbindung mit Integration*). Diese sind eigens gekennzeichnet. Dazu noch folgende Hinweise:

- Gewählte gekoppelte Stellen können gekoppelt bleiben.
- Nicht gewählte gekoppelte Stellen, die an zwei unterschiedliche Lehrpersonen vergeben werden, müssen entkoppelt werden; bitte hierzu eine Mail an Sieglinde.Mayr@provinz.bz.it.
- „Nicht gewählte gekoppelte Stellen, die an ein und dieselbe Lehrperson vergeben werden, müssen nicht entkoppelt werden.“

In allen oben angeführten Fällen ist für jede Teilstelle **ein eigener Arbeitsvertrag** zu erstellen.

Auch im Falle von Stellenkombinationen durch die Lehrpersonen im Rahmen der Stellenwahl ist jeweils pro Stelle ein separater Vertrag zu machen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Eingabefeldern

Ersetzungszeitraum

Dauer der Abwesenheit der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers eintragen. Der maximale Zeitraum beträgt 1. September bis 31. August, auch wenn eine Lehrperson einen Wartestand in Anspruch nimmt, der über das Schuljahr hinausgeht.

Um Schwierigkeiten bei einer allfälligen Verlängerung eines Arbeitsvertrages zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass das Ende des Ersetzungszeitraums und das Vertragsende identisch sind.

Wochenstunden

Darunter ist die Stundenanzahl zu verstehen, welche die Lehrperson im Plansoll besetzt und die Grundlage für die Berechnung des Gehaltes bildet (*in 22tel für die Klassen- und Integrationslehrpersonen der Grundschule und in 18tel für alle anderen Lehrpersonen*).

Mögliche Vertragsdauer

Bei der Eingabe der Stelle muss bereits eine mögliche Vertragsdauer (*Beginn/Ende*) eingegeben werden. Diese entspricht in der Regel der effektiven Dauer des Arbeitsvertrages. In Ausnahmefällen könnte es vorkommen, dass der effektive Vertragsbeginn später erfolgt, z. B. wenn während des Schuljahres nicht sofort eine Ersatzkraft gefunden wird.

Es gilt weiterhin die Regel, dass Ersatzkräfte nur für die unbedingt notwendige Zeit beauftragt werden dürfen. Für die Planung, Vorbereitung, Fortbildung und anschließend für den Unterricht können aber Ersatzkräfte auch bereits in der Zeit vom 1. September (*bzw. 2. September wenn der 1. September ein Sonntag ist*) bis Unterrichtsbeginn angestellt werden.

Im Sinne von Artikel 5 Absatz 5 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 muss die Abwesenheit des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin in der Grundschule in der Regel mehr als fünf (*d. h. mindestens 6*) Unterrichtstage betragen. In der Sekundarschule muss der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin gemäß Artikel 6 Absatz 1 in der Regel mehr als zehn (*d. h. mindestens 11*) Unterrichtstage abwesend sein.

Supplenzen (*Ersatzanstellungen*) dauern maximal bis Unterrichtsende, auch wenn die Lehrperson voraussichtlich bei den Prüfungen eingesetzt ist.

Schulstelle

Die Schulstelle ist nur anzugeben, sofern bekannt. Bei mehreren Schulstellen (*hauptsächlich Grundschule*) ist „mehrere Schulstellen“ auszuwählen.

5. Weitere Verwendung des Omega-Moduls „Stellen verwalten“

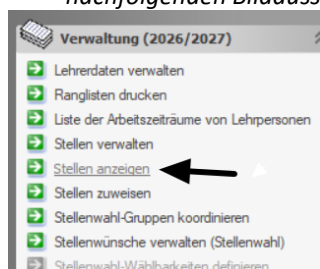
Das Modul „Stellen verwalten“ im Programm zur Verwaltung des Lehrpersonals (*Omega*) wird auch nach der Stellenwahl, d. h. auch während des ganzen Schuljahres, verwendet. Immer, wenn ein neuer befristeter Auftrag zu vergeben ist, muss zuerst die Stelle eingetragen werden, bevor ein neuer Arbeitsvertrag mit dem Programm gemacht werden kann.

Dabei wird unterschieden: eine neue Stelle eingeben (*für einen neuen Vertrag*), Verlängerung einer Stelle (*bei Verlängerung eines bestehenden Arbeitsvertrages*) oder Stelle zur Bestätigung eines Dienstverhältnisses (*bei Bestätigung eines bestehenden Dienstverhältnisses*) eingeben.

Nach Abschluss der Stellenwahl für die befristeten Arbeitsverträge können die Schulen auch Stellen, die von den Mitarbeiterinnen der Bildungsdirektion eingegeben wurden, löschen und an deren Stelle eine andere Stelle eingeben. Somit müssen die Schulen allfällige Abänderungen/Löschungen nicht mehr bei den im Amt für Schulverwaltung zuständigen Mitarbeiterinnen beantragen.

6. Neuerungen im Schuljahr 2026/2027

- a) Wie Sie vielleicht schon festgestellt haben, wurde letzthin in Omega eine zusätzliche Funktion „Stellen anzeigen“ (*s. nachfolgenden Bildausschnitt*) eingebaut, die es ermöglicht, direkt zum Stellenverzeichnis der Schule zu gelangen.



- b) Wie bereits im November 2025 in den entsprechenden Rundschreiben des Amtes für das Lehrpersonal zur Eintragung in die Ranglisten mitgeteilt, gab es eine staatliche Reform verschiedener Wettbewerbsklassen, sodass die Bezeichnung derselben ab dem kommenden Schuljahr 2026/2027 wie folgt abgeändert wurde:

Alter Code	Neuer Code	Beschreibung – deutsch	Beschreibung - italienisch
A001	AM01	Kunst - Mittelschule	Disegno e storia dell'arte nell'istruzione secondaria di I grado
A017	AS01	Zeichnen und Kunstgeschichte - OS	Disegno e storia dell'arte nell'istruzione secondaria di II grado
AA24	AS2A	Französisch - Oberschule	Lingue e culture straniere nell'istruzione secondaria di II grado (FRANCESE)
AB24	AS2B	Englisch - Oberschule	Lingue e culture straniere nell'istruzione secondaria di II grado (INGLESE)
AC24	AS2C	Spanisch - Oberschule	Lingue e culture straniere nell'istruzione secondaria di II grado (SPAGNOLO)
AE24	AS2E	Russisch - Oberschule	Lingue e culture straniere nell'istruzione secondaria di II grado (RUSSO)
AB25	AM2B	Englisch - Mittelschule	Lingue e culture straniere nell'istruzione secondaria di I grado (INGLESE)
A029	AS30	Musik - Oberschule	Musica nell'istruzione secondaria di II grado
A030	AM30	Musik - Mittelschule	Musica nell'istruzione secondaria di I grado
A048	AS48	Bewegung und Sport - Oberschule	Scienze motorie e sportive nell'istruzione secondaria di II grado
A049	AM48	Bewegung und Sport - Mittelschule	Scienze motorie e sportive nell'istruzione secondaria di I grado

30.06.2028